

Msc Burgring Nideggen – Eifel Classic e.V.

ECC Eifel Classic Club

Thumer Weg 56

52385 Nideggen

In seiner Sitzung am _____ beschließt der msc Burgring Nideggen folgende neue Satzung:



MSC Burgring Nideggen Eifel Classic e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen MSC Burgring Nideggen Eifel Classic e.V. und hat seinen Sitz in Nideggen.

Die Änderungen sollen in das Vereinsregister eingetragen werden, der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an und stellt hierzu einen Antrag beim zuständigen Finanzamt.

Der Verein bleibt dem Deutschen Motorsportverband e.V. angeschlossen.

Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit ADAC und AVD möglich und wünschenswert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein hat den selbstlosen Zweck der Förderung kraftfahrtechnischen Kulturgutes, insbesondere die Erhaltung und Pflege historisch bedeutender Meilensteine der Motorrad-, Automobil- und Rennsportgeschichte.

Die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports

Die Vermittlung und Austausch sportlicher und technischer Erfahrungen

Hierzu gehört insbesondere die Aufarbeitung und Darstellung der motorsportlich bedeutenden „Eifelrundfahrt“ um Nideggen von 1922 bis 1926, die auch als

„Initialzündung“ für den Bau des Nürburgringes gesehen werden kann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Sammlung, Ausstellung von Fahrzeugen, Artefakten, Bildern, Dokumenten, die der Öffentlichkeit in Ausstellungen zugänglich gemacht werden.
- Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die geeignet sind, dieses Kulturgut und die historische Bedeutung der Region erlebbar zu machen.
- Veranstaltungen, die sich gezielt an Kinder- und Jugendliche, Schulen, Hochschulen richten, um dort gezielt das Verständnis für die Automobilgeschichte wach zu halten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vollmitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag begründet, über die Annahme entscheidet der Vorstand. Nur Vollmitglieder sind bei der Vollversammlung stimmberechtigt.

Neben der Vollmitgliedschaft besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitglieder können auch andere Vereine und juristische Personen werden, beispielsweise Automobilclubs, Werkstätten, Gastronomiebetriebe.

Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes auf der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet unmittelbar bei Tod, bei juristischen Personen bei Liquidierung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Geschäftsaufgabe. Es erfolgt keine Rückerstattung

von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, den Interessen des Vereins schuldhaft zuwider handelt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Verein materiell schädigt. Ebenfalls kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

Mitgliedsbeiträge werden nicht gemahnt und auch nicht zurückerstattet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, widerspricht das ausgeschlossene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich, so hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Struktur und Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Beitrag ist per Lastschriftinzug zu bezahlen.

Der Vorstand erstmalig, die Jahreshauptversammlung in der Folge legen die Mitgliedsgebühren und eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder und Fördermitglieder fest.

Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend einzusetzen.

Dies gilt ebenfalls für Spenden- und sonstige Mittel.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vollmitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden.

Alle Mitglieder dürfen die dem Verein gehörenden Einrichtungen benutzen. Der Vorstand kann für einzelne Einrichtungen Benutzungsentgelte festsetzen.

Die Mitglieder sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Die Mitglieder sollen den Verein durch freiwillige Mitarbeit und Spenden fördern und in den Vereinszielen unterstützen.

Bei Veranstaltungen des Vereins wirken die Mitglieder nach Ihren Möglichkeiten mit, lassen die gebotene Sorgfalt walten und leisten den Anweisungen der Aufsichtspersonen folge.

Der Verein haftet für Schäden gegenüber seinen Mitgliedern nur soweit diese durch die Versicherung abgedeckt sind.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele und zur besseren Betreuung seiner Mitglieder an anderen Orten Geschäftsstellen einrichten. Die Leiter dieser Geschäftsstellen werden vom Vorstand ernannt und sind diesem zu Rechenschaft verpflichtet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem Geschäftsführer und einem Sportwart und 2 weiteren Referenten.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach der von Ihm selbst zu erstellenden Geschäftsordnung ehrenamtlich.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter können den Verein gemeinsam vertreten, weitere Vertretungsregelungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter als Versammlungsleiter bei Abwesenheit des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von zwei Jahren, der Vorsitzende, Geschäftsführer, Schatzmeister und ein Referent bei der ersten Wahl für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl auf der jeweils der Amtszeit folgenden Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder legt sein Amt nieder, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen, die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben oder Rechtsgeschäfte andere Vereinsmitglieder ermächtigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt einmal jährlich alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – ein. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder (Vollmitglieder) unter Angabe von Gründen oder Zweck dies verlangt.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen, die die Tagesordnung enthalten müssen, sind spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin an die Mitglieder zu versenden.

Dies kann elektronisch durch email geschehen.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich (auch elektronisch per email) zugehen.

Nachträgliche Anträge, die auf Satzung- oder Zweckänderungen oder Auflösung des Vereins gerichtet sind, sind unzulässig.

Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Mitglieder können sich durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen. Hierzu muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Abstimmung die Vertretung durch Vorlage der Vertretungsvollmacht angezeigt werden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit kann eine Abstimmung wiederholt werden.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens 1/3 der Vollmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist und mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Vollmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dieses wird vom Versammlungsleiter und dem zu bestimmenden Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern zeitnah zugestellt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

Die Wiederwahl ist nur für maximal einen Rechnungsprüfer zulässig.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Kassenprüfung und die Prüfung der Vereinsbilanz sowie des Vereinsvermögens. Die Rechnungsprüfer informieren die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des jeweils letzten Geschäftsjahres.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des vereins an den DMV – Deutscher Motorsportverband e.V. Otto Fleck Schneise 12, 60528 Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand bleibt bis zur Liquidation des Vereines im Amt.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.